

Intelligenzblatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 67.

Dienstag den 25. August 1846.

Benutze rechtlich deine Zeit,
Willst was begreifen, such's nicht weit

Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. (Oberamtliche Bekanntmachung.)

Man sieht sich veranlaßt die nachstehenden Vorschriften über den Betrieb der Getreide-Mühlen im Auszug zur Kenntniß des Publikums zu bringen, unter dem Anfügen, daß die Redaktion des Amtsblatts angewiesen ist, auf Verlangen Exemplare dieser Vorschriften gegen die Gebühr von 6 fr. überallhin abzugeben.

Was den von der Aufhängung einer Mähltafel handelnden acht und sechzigsten Punkt der Mählordnung von 1729. betrifft, so erhalten die Orts-Behörden in deren Bezirk Getreide-Mühlen sich befinden, die Anweisung, in jeder Mühle, wo es noch nicht zutrifft, die dort vorgeschriebene Tafel über das Schuldigseyn zum Mähltheil nach den Bestimmungen der Lagerbücher, Mählbriefe oder nach dem in einzelnen Mühlen bestehenden Herkommen [s. unten §. 25.] in einer Jedermann in die Augen fallende Weise aufzuhängen.

Ueber den Vollzug erwartet man binnen vier Wochen Anzeige.

Den 20. August 1846.

R. Oberamt. H ä b e r l e n.

A) Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. Oktober 1840. betr. Vorschriften über die innere Einrichtung und den Betrieb der Getreide-Mühlen.

§. 20.

Ordnung des Abmahls.

Bannkunden.

Die ihm anvertrauten Kundenfrüchte hat der Müller in der Ordnung, wie sie ihm übergeben wurden, zu mahlen. Bannkunden gehen jedoch den Ungebannten vor und sind, wofern nicht besondere Rechtsmittel etwas anderes bestimmen, befugt, ihre Früchte, wenn sie ohne erhebliche Ursachen über vier und zwanzig Stunden aufgehalten werden, in andere Mühlen zum Mahlen zu bringen.

§. 21.

Behandlung der übernommenen Früchte

Die übernommene Frucht hat der Müller gegen Verunreinigung, Verminderung, Verwechslung und Verfälschung sicher zu stellen.

Er darf die von einem Kunden in seine Mühle gebrachten Fruhtsäcke ohne dessen ausdrückliche Genehmigung bei Strafe eines Guldens nicht öffnen und abmahlen. Wenn er verschiedene Früchte eines Kunden oder die Früchte mehrerer Eigenthümer ohne ihre Einwilligung unter einander mischt, oder einem Kunden statt seines Mahlguts ein geringeres abgeliefert, so hat er nicht nur den hieraus entstandenen Schaden vollständig zu ersetzen, sondern er wird auch, neben der etwa verwirkten gemeinrechtlichen Strafe wegen verbotswidriger Vermischung, mit einer Geldbuße von fünfzehn Kreuzern für jedes Simri rauher, und von dreißig Kreuzern für jedes Simri glatter Frucht, sodann wegen Ablieferung eines geringeren Mahlguts mit einer Strafe von dreißig Kreuzern für jedes Simri glatter Frucht, und von einem Gulden für jedes Simri rauher Frucht, das in die Mühle gebracht wurde, belegt.

Wenn bei dem Gerben der Kernen unter die Spreu ge'azt, zerrissen, geköpft oder zerbrüht wird, so ist der Müller mit zwei Gulden zu bestrafen, und mit vier Gulden, wenn Kernen in die Staubkammer getrieben worden ist.

§. 22.

Verfabren beim Mahlen.

Glatte Früchte dürfen nicht ohne Einwilligung des Eigenthümers, und zwar nur mit wenigem reinem Wasser eingenezt werden.

Die Gerb- und Mahlsteine sollen in der gehörigen Schärfung erhalten und nicht glatt gemahlen werden.

Wenn die Steine eines Gangs frisch behauen und zugelegt worden sind, so hat der Müller dieselben mit Spreu, und wenigstens mit einem halben Vierling Kernen, Roggen oder Gerste von seiner eigenen Frucht einzumahlen und zu bestätigen, so lange, bis das Mehl rein und ohne allen Sand abläuft. Der Müller, welcher Kundenfrucht zwischen die noch nicht bestätigten Steine bringt, hat eine Strafe von zwei Gulden zu erwarten.

Wenn das Abmahlen für einen Kunden zu Ende geht, so liegt dem Müller bei einer Strafe von dreißig Kreuzern ob, das Mehl an den inneren Wänden der Farge und des Beutelkastens durch mächtige Schläge an dieselben abzulösen; er ist aber nicht schuldig, zu dulden, daß der Kunde durch ungebührliches Anschlagen ihm sein Geschirr verderbe.

Anstatt eines sandig gewordenen Mehls ist der Müller verbunden, dem Kunden unsandiges von gleicher Güte zu geben.

Bei dem Abmahlen angegangener und brandiger Früchte hat der Müller alle Sorgfalt anzuwenden, um den in der äußeren Haut des Kerns stekenden Brand von der Vermischung mit dem Mehl abzuhalten. Zu dem Ende hat er nicht allein sich mit einem Koppbeutel zu versehen, welcher in dem nächsten Gang der Gerbmühle eingezogen wird, sondern auch den abgegerbten Kernen durch den Stäuber laufen zu lassen.

§. 25.

Miltter.

Das Miltter ist die Belohnung des Müllers für seine Mühe und den Gebrauch des Mühlwerks, und besteht gewöhnlich in einem Theil der Mahlf Frucht.

Was die Größe desselben betrifft, so bleibt es vor der Hand bei dem, was Lagerbücher, Mühlbriefe, Herkommen hierüber in den einzelnen Mühlen bestimmt haben. Jedoch ist keinem Müller verwehrt, um ein geringeres, als das so bestimmte Miltter, den Kunden zu bedienen, oder mit demselben über eine Belohnung in anderen Objecten, als Mahl- und Gerberzeugnissen, übereinzukommen.

Das Miltter für das Gerben allein beträgt die Hälfte des für Gerben und Mahlen zusammen festgesetzten Miltters, wosern keine andere Bestimmung durch Lagerbuch, Mühlbrief oder Herkommen festgesetzt ist.

Für das Abmahlen der bloßen Frucht allein aber wird in Ermanglung einer anderweiten besonderen Bestimmung hierüber eben dasselbe Miltter, wie für das Gerben und Abmahlen der rauhen Frucht erhoben.

Der bei einer Mühle im Allgemeinen bestimmte Maßstab des Miltters findet keine Anwendung

a) auf die Bereitung von feinem Schwingmehl,

b) auf geringe und raube Früchte, welche zur Nahrung für Menschen oder Thiere geschrotet, gerissen, gestampft oder gemahlen werden (z. B. auf die Bereitung von Roggengetreide, aus rauher Gerste, von Masmehl aus Haber, von Schweinmehl aus Roggen, Weizen, Haber, Erbsen, Bohnen, auf das Malzbrechen aus Gerste)

§. 26.

Bestimmung der Frucht, von welcher das Miltter genommen wird.

Das Miltter wird, wenn die besonderen Titel, auf denen es beruht (§. 25) nichts Anderes mit sich bringen, berechnet und erhoben von dem Kernen, welchen der Kunde in die Mühle gebracht oder in derselben durch Abgerben erhalten hat.

Der Müller kann das Miltter nicht von einer andern als von derjenigen Frucht verlangen

welche der Kunde in seine Mühle gebracht hat; er muß es, wenn die Frucht aus verschiedenen Sorten besteht, auch in diesen verschiedenen Sorten, in jeder nach dem bestehenden Verhältniß, annehmen. Er darf den Milters-Abzug nicht auf Spreu, Staub und Spizen ausdehnen, die bei dem Gerben zwischen der Staubkammer und den Steinen niedergefallen sind.

Jedes eigenmächtige Zuwiderhandeln von Seiten des Müllers wird mit zwei Gulden bestraft. Die Abmessung oder Abwägung des Milters muß im Beiseyn des Kunden entweder durch den Müller selbst oder durch seinen Mahlknecht vorgenommen werden.

§. 27.

Abzulieferndes Gerb- und Mahl-Erzeugniß.

In Ermanglung anderweiter Verabredung gelten für das von dem Müller dem Kunden zu liefernde Erzeugniß folgende Bestimmungen:

- 1) In dem Erzeugniß des Gerbgangs, welches der Müller dem Kunden abzuliefern hat, gehören nicht nur aller aus der Rundfrucht erzeugte Kernen, auch derjenige, welcher auf dem Mühl- und Viehboden verschüttet, oder unter das Vieh hinabgefallen, oder in dem Sack am dem in Staubgitter befindlich ist, sondern auch alle Spreu, Spizen und Staub, welche zwischen der Staubkammer und den Steinen niedergefallen sind.
- 2) Alles, was von dem nach Abzug des Milters übrig bleibenden (vermischten oder verrieheten) Kernen an Mehl und Kleien erzeugt worden ist, auch dasjenige, was auf dem Mühlboden, auf oder unter dem Vieh verschüttet, dergleichen was durch Anklopfen an der Jaige und dem Kasten (§. 22.) abgelöst wird, gehört dem Kunden.
- 3) Wenn auf das Gewicht gemahlen und abgeliefert wird, so ist das nachbeschriebene Verfahren zu beobachten.

Die glatte Frucht des Kunden ist nach dem Vermillern, und wenn solche eingeneßt wird, nach dem Einneßen in den Säcken abzuwägen und das Gewicht der Letzteren besonders zu bemerken, um das Gewicht des zu vermahlenden Kernens zu bestimmen, wovüber der Müller einen Schein auszustellen hat.

Nach dem Abmahlen werden Mehl und Kleie in Säcke gefaßt, nachdem von diesen zuvor die Gewichte bemerkt worden sind. Die Abwägung wird alsdann das Gewicht des Mehls und der Kleie zusammen ergeben.

Dieses muß dem Gewicht des Kernens oder der sonstigen glatten Frucht gleich kommen; jedoch wird ein Abgang zugelassen, welcher bei kaufmannsgutem Kernen drei vom Hundert betragen darf.

Geschah im Widerspruch mit dem Voranstehenden die Abwägung der Frucht vor dem Einneßen derselben, so muß dem bei dieser Abwägung gefundenen Gewicht dasjenige des Mehls und der Kleie ohne Abgang gleich kommen.

Bei brandigten oder angegangenen Früchten (oben §. 22) kommt von dem zu gewährenden Gewicht des Mahlguts der Kopp-Abgang mit zwei bis drei vom Hundert in Abzug.

Eine geringere Beschaffenheit der Frucht entbindet den Müller nicht von der Verbindlichkeit, das hievor bemerkte Gewicht des Mahlguts zu gewähren, wenn er nicht den Kunden schon vor dem Abmahlen darauf aufmerksam gemacht hat.

- 4) Dem Maas nach kann der Kunde von dem auf die Mahlgänge gebrachten Scheffel Kernen, wenn derselbe dem Simri nach 32 Pfund wiegt, somit kaufmannsgut ist, ansprechen zwölf gestrichene Simri gebeuertes Mehl zu Hausbrod und ein gehäutes Simri Kleien, vorausgesetzt, daß er nicht, um feineres Mehl zu erhalten, das Ausziehen einer größeren Masse von Kleie verlange.

Der Müller ist jedenfalls schuldig, dieses Maas abzuliefern, wofern er nicht den Kunden vor dem Abmahlen darauf aufmerksam gemacht hat, daß seine Frucht nicht kaufmannsgut sey. Ein Ueberschuß des Ertrags über das angegebene Maas gehört ebenfalls dem Kunden.

- 5) Ist das Mehl, über dessen Lieferung Streit entsteht, bereits in die Säcke gefaßt, so muß es vor der Nachmessung gerädet werden.

(Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

Waiblingen. Die Unterzeichnete erlaubt sich auf Obiges zu bemerken, daß bei ihr derlei gleiche Exemplare gegen Gebühr von 6 kr. zu haben sind, und werden die Köbl. Schuttheißenämter ersucht, die Redaction gefälligst bald zu benachrichtigen, wie viele Exemplare, im Falle deren Ortsangehörige solcher sich bedienen würden, auszufertigen wären.

Die Redaction d. Bltts.

Bekanntmachungen

Waiblingen. Bei der hiesigen Armen-Beschäftigungs-Anstalt sind vom 1. Januar bis 1. Juli 1846 —: 553 Stücke Wasch-Zainen, Armzainen, weiße, graue Zainen, Wagen-Förbe, und andere Weidengeflechte fabricirt worden, und es ist einem einzelnen Familienvater der sich auf diesen Beschäftigungs-Zweig gelegt hat, ein Verdienst von 71 fl. 1 kr. vermittelt worden.

Es ist nun noch eine Parthie, besonders grauer Zainen, wie sie bei der Erdbirn-Ernte gewöhnlich benützt werden, unverkauft, welche Samstag den 29. d. M. Vorm. 9 Uhr bei dem Rathhaus zur öffentlichen Versteigerung kommt.

Hiezu werden nun die hiesigen und auswärtigen Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß sie durch den Ankauf dieser Fabricate die schönen Zwecke der Anstalt unterstützen.

Zugleich werden auch ganz neue Säcke um den Selbstkosten verkauft.

Endlich wird in Erinnerung gebracht, daß bei Gottlob Pfander, Seifensieder, diese Fabricate, so wie flächsen und hansen Garn und Strümpfe stets vorrätzig sind.!

Den 17. August 1846.

Der Ausschuß des Vereins
zur Beschäftigung der Armen.

Bad Neustadt.

Carl Friedrich Jäger hat mir unter Bedrohungen, die nun in No. 66. dieses Blattes, aber jetzt unter dem Namen seines Schwagers W. F. Weihenmayer abgedruckte, unüberlegte Warnung, mehrere Tage vor dem Abdrucke in Manuscript ins Haus gesendet.

Man kann wohl einem eheliebenden Manne keine gröbere Beleidigung zufügen, als indem man ihm den schätzbarsten Theil des männlichen Charakters abspricht, zugleich einen boshaften Hieb auf seinen Erwerbszweig zu führen und ihn vor dem Publikum zu brandmarken sucht; im vorliegenden Falle gehört dazu aber freilich auch nur der Muth das heißt die Frechheit des Fried. Carl Jäger, an dem überhaupt bedau-

ert werden muß, daß ihn seine übersee'sche wie es scheint unter einer großen Gattung Yankee's eingefogene socialische Verbildung, auf solche triviale Abwege führt, und wodurch er der Sache seines Schwagers Weihenmayer nach meiner Ueberzeugung um so schlechter dient, als letzterem wohl bekannt ist, wie sehr ich zu rechter Zeit vergeblich bemüht war, ihn auf den Weg eines ruhigen und vernünftigen Verhaltens zu bringen, und wie wenig es in der Möglichkeit lag, ihn da zu schützen oder zu vertreten, als er seiner beharrlichen Verblendung in dem Augenblick zum Opfer fiel, in welchem ich der Gesellschaft die Rechnung in einem etwas entlegenen Zimmer zu machen hatte, und nicht daran denken konnte, daß es Weihenmayer zu Thätlichkeiten kommen lassen würde. Möge Fr. Carl Jäger bei Zeit in sich gehen, unbescholtene friedliebende Mitbürger in Ruhe lassen und seine Mitmenschen, auch wenn sie von seinen Yankee'schen Grundsätzen abweichen, achten lernen!

Das verehrliche Publikum und jeden meiner Freunde und Gönner aber, lade ich freundlich und ergebenst ein, mit oder ohne Stock, unbekümmert auch in Zukunft mein Etablissement gütigst besuchen und benützen zu mögen, diejenigen aber, die, wie Herr Jäger und Weihenmayer, mit Knütteln kommen, und damit Abenteuer bestehen wollen, werden immerhin ihre gebührende Abfertigung finden.

Bad Neustadt den 24. August 1846.

Badwirth Schuler.

Waiblingen. Aus einer Pflugschaft können gegen gesetzliche Sicherheit 130 fl. sogleich als Anlehen abgegeben werden. Das Nähere ertheilt die Redaction.

Waiblingen. Bei dem Unterzeichneten ist ein Pflug und Egge zu kaufen.

Hölder, Metzgermeister.

Waiblingen. Der Unterzeichnete schenkt die Maas gutes Bier für 6 Kreuzer aus.

Louis Klingler.